



Tilsiterstr. 6  
60487 Frankfurt/Main  
Telefon: (069) 707 69 050 (Mittwochs ab 19 Uhr)  
Fax-Nr.: (069) 707 69 057

Email: hv-frankfurt-main@thw-hv-online.de  
Bankverbindung:  
Frankfurter Sparkasse,  
Kto. Nr. 306525,  
BLZ 500 502 01  
Vereinsregister: Amtsgericht Frankfurt/Main - 8163

## Satzung

### Artikel 1 - Name und Sitz<sup>1</sup>

Der Verein führt den Namen "THW Förderverein Frankfurt am Main" mit dem Zusatz "eingetragener Verein" ("e.V.").

Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

### Artikel 2 – Aufgaben

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52, 55, 57 der Abgabenordnung, und zwar durch
  - a) Unterstützung und Förderung der Arbeit der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk durch ideelle und materielle Hilfe sowie Finanzierung von Maßnahmen und Veranstaltungen, welche ausschließlich der Rettung von Menschenleben aus Lebensgefahr dienen.
  - b) Beschaffung von Lehrmitteln und Geräten aller Art, die zur Durchführung von Lehrübungen zum Zwecke einer gründlichen Ausbildung und verstärkten Einsatzbereitschaft der Helfer nötig sind.
  - c) Durchführung von sozialen, humanitären und karitativen Maßnahmen.
  - d) Weckung und Vertiefung des hilfsbereiten Verständnisses der Öffentlichkeit für die Bedeutung des Technischen Hilfswerks und somit des Katastrophenschutzes im allgemeinen.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.4 Parteipolitische, rassistische oder konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- 2.5 Der Verein sieht sich nicht als Konkurrenz zur Bundesanstalt Technisches Hilfswerk oder deren gewählten Helfervertretung. Er will vielmehr die Arbeit der Vorgenannten nach Möglichkeit unterstützen und fördern.

<sup>1</sup> Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. November 2004



## Artikel 3 - Mitgliedschaft<sup>2</sup>

- 3.1 Mitglied kann jeder werden, der bereit ist, den Gedanken des Katastrophenschutzes auf freiwilliger Basis durch Mitarbeit zu unterstützen und zu fördern.
- 3.2 Die Aufnahme setzt einen Antrag voraus. Hierbei hat der Antragsteller zu erklären, ob er als aktives Mitglied oder Fördermitglied beitreten will. Fördernde Mitglieder können natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand des Vereins.
- 3.3 Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen des Vereins oder des Technischen Hilfswerks, so kann sein Ausschluß nach Anhörung des Betroffenen erfolgen. Der Ausschluß erfolgt durch Mehrheitsbeschluß des Vorstandes des Vereins und ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene Widerspruch ein, so ist durch die Mitgliederversammlung hierüber zu entscheiden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- 3.4 Der Vorstand ist befugt, Ehrenmitglieder zu benennen.
- 3.5 Die Mitgliedschaft endet
  - durch Tod
  - durch Ausschluß nach Artikel 3.3
  - durch schriftliche Austrittserklärung
- 3.6 Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muß mindestens einen Monat vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

## Artikel 4 - Mittel des Vereins

Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand und aus Spenden.

## Artikel 5 - Mitgliedsbeiträge<sup>3</sup>

- 5.1 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für die aktiven Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 5.2 Der Mitgliedsbeitrag ist unabhängig vom Eintritt oder Austritt des Vereinsmitglieds für das ganze Geschäftsjahr zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu entrichten und zu Beginn des Geschäftsjahres bzw. der Mitgliedschaft fällig.
- 5.3 Fördermitglieder zahlen einen Jahresbeitrag nach eigenem Ermessen.
- 5.4 Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu entrichten.
- 5.5 Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft für die Dauer des Zahlungsverzugs. Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig, so kann das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden; Artikel 3.3 gilt sinngemäß. In Härtefällen kann der Vorstand den Beitrag stunden oder erlassen.

<sup>2</sup> Tz. 3.6 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. November 2004

<sup>3</sup> Tz. 5.2 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. November 2004



## Artikel 6 – Organe

6.1 Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

6.2 Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre einen Vorstand und zwei Kassenprüfer bis auf das ständige Vorstandsmitglied, der Ortsbeauftragte des THW OV-Frankfurt/M.

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dessen Stellvertreter
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- dem jeweiligen Ortsbeauftragten des OV Ffm. oder dessen Vertreter.

6.3 Die Mitgliederversammlung umfaßt alle Mitglieder, welche dem Verein beigetreten sind sowie die Fördermitglieder, welche ihren Beitritt zum Verein erklärt haben.

6.4 Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

6.5 Einmal jährlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins stattzufinden.

## Artikel 7 - Rechte und Pflichten des Vorstandes

7.1 Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

7.2 Der Vorstand beruft und leitet die Mitgliederversammlung.

7.3 Er beruft, sofern die Lage der Geschäfte dies erfordert, aus der Zahl der Mitglieder zu seiner Unterstützung einen Beirat. Die Einladungen erfolgen schriftlich. Angaben Beratungsgegenstandes ist nicht erforderlich.

7.4 Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Schriftführer und dem Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

7.5 Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang; Zahlungen für Vereinszwecke darf er nur auf Anweisung des Vereinsvorsitzenden leisten.

7.6 Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen. Der Vorstand hat keinen Anspruch auf Vergütung seiner Tätigkeit.



## Artikel 8 - Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung beschließt über
  1. den Jahresbericht
  2. den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters
  3. die Entlastung des Vorstandes
  4. die Neuwahl des Vorstandes.
- 8.2 Außerordentliche Versammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/4 (25 %) der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Berufung verlangen.
- 8.3 Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und beruft diese durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung oder durch Aushang in der Unterkunft des OV Frankfurt/M. und einer Anzeige in der Frankfurter "Neuen Presse" unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Berufung hat mindestens eine Woche vor der Tagung zu erfolgen.
- 8.4 Eine Vertretung im Stimmrecht ist nicht möglich.
- 8.5 Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, schriftliche Abstimmung per Stimmzettel erforderlich.
- 8.6 Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
- 8.7 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in ein besonderes Protokollbuch niederzuschreiben und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle werden in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen; erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung kein Einspruch, so gelten sie als genehmigt.

## Artikel 9 - Verfahrensordnungen

- 9.1 Der jeweilige Vorstand ist vom Vorsitzenden in der Regel mündlich unter Angabe einer Tagesordnung, im Regelfall mit einer Frist von zwei Wochen, einzuberufen. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder mitwirken.
- 9.2 Der Vorstand ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen.
- 9.3 Bei der Beschlußfassung im Vorstand entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.
- 9.4 Jedes Mitglied kann Anträge an die Versammlungen richten. Diese Anträge müssen bis zum Beginn der jeweiligen Versammlung schriftlich gestellt werden. Anträge zur Geschäftsordnung können auch während der Versammlung gestellt werden.
- 9.5 Anträge sind über den jeweiligen Vorstand einzureichen und müssen bei der nächsten, auf den Antragseingang folgenden Sitzung behandelt werden.
- 9.6 Über alle Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, welche vom Vorsitzenden und der Schriftführer zu unterschreiben sind.



## Artikel 10 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## Artikel 11 - Vertretung

Der Verein wird durch den Vorsitzenden und seinem Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich vertreten (Vorstand im Sinne § 26 BGB).

## Artikel 12 - Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit ihrer erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen. Das Vereinsvermögen fließt im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der bisherigen Zwecke der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk oder der Bundesrepublik Deutschland zu, welche es ausschließlich für Aufgaben nach Artikel 2 dieser Satzung zu verwenden haben.

## Artikel 13 - Haftungsausschluß

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung, auch der Vorstandsmitglieder, wird ausgeschlossen, es sei denn, daß vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

## Artikel 14 - Schlußvorschriften

Diese Satzung tritt nach erfolgter Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt in Kraft.

Frankfurt am Main, den 15. September 1983